



## A.C. Wals VEREINSSTATUTEN

### § 1

#### Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen Athletik-Club Wals (Kurzbezeichnung A.C. Wals)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 5071 Wals, Walsersstraße 30, (Feuerwehrhaus Wals) und erstreckt seine Vereinstätigkeit auf ganz Österreich; auf ausschließlich sportlicher Ebene auch darüberhinaus.
- 1.3 Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2

#### Zweck

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er bezweckt die Pflege, Überwachung und Durchführung des Amateurringersportes aller Stilarten.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Als ideelle Mittel dienen
  - a) regelmäßiges Training
  - b) Durchführung von Sport- und Sponsorenveranstaltungen
  - c) die Herausgabe einer Vereinsbroschüre (Ringerheft)
  - d) Sitzungen
- 3.2 Als materielle Mittel dienen
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Herausgabe Pressemitteilungen und Newsletter
  - c) Erträgnisse aus Sportveranstaltungen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen
  - d) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln
  - e) Spenden
  - f) Sponsoringbeiträge
  - g) Werbe- und sonstige Einnahmen
  - h) letztwillige Verfügungen
  - i) sonstige Zuwendungen



#### § 4

#### Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ehrenmitglieder, Ehrenobmann und Ehrenpräsident sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden; diese sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### § 5

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereines können alle physischen sowie juristischen Personen sein.
- 5.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Leitungsgremium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Ernennung zu einem Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsgremiums.
- 5.4 Als Ausweis eines Mitgliedes dient eine vom Verein ausgestellte Mitgliedsnummer.

#### § 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Leitungsgremium mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt diese Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- 6.3. Das Leitungsgremium kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- 6.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Leitungsgremium auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens verfügt werden. (Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.)
- 6.5 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 6.4 genannten Gründen vom Leitungsgremium beschlossen werden.





## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 7.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## § 8

### Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§ 9 und 10), das Organisationskomitee (§ 11), das Leitungsgremium (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 16).

## § 9

### Generalversammlung

- 9.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre einmal statt.
- 9.2 Die außerordentliche Generalversammlung findet auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zehn Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsgremium.
- 9.4 Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 9.5 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (§ 9.5) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht



beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 9.7 Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.8 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann; bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Leitungsgremiums den Vorsitz.

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 10.1 Feststellung der stimmberechtigten Personen
- 10.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- 10.3 Entgegennahme der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses sowie Beschlussfassung darüber
- 10.4 Bericht der Rechnungsprüfung und Antrag auf Entlastung des Leitungsgremiums
- 10.5 Wahl des Leitungsgremiums und der Rechnungsprüfer
- 10.6 Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern und vom Leitungsgremium eingebrachten Anträge
- 10.7 Ernennung von Ehrenpräsidenten, Ehrenobmann und Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Leitungsgremiums
- 10.8 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 10.9 Beschlussfassung der Statutenänderung
- 10.10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines

## § 11

### Das Organisationskomitee





11.1 Das Organisationskomitee besteht aus folgenden Abteilungen:

- dem Leitungsgremium
- dem Präsidium
- der Nachwuchssportabteilung
- dem Trainerteam
- der medizinischen Abteilung
- den Kampfrichtern
- den Funktionären und
- den Beisitzern

11.2 Die Funktionsdauer des Organisationskomitees beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Organisationskomitee. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.

11.3 Das Organisationskomitee hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

11.4 Die Funktion eines Mitglieds erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.

11.5 Das Leitungsgremium kann jederzeit das gesamte Organisationskomitee oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Organisationskomitees bzw. Mitgliedes in Kraft.

11.6 Die Mitglieder können jederzeit schriftlich oder mündlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsgremium zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

11.7 Aufgabe des Organisationskomitees ist es, für die reibungslosen Abläufe des gesamten internen Sport- und Trainingsbetriebes Vorsorge zu treffen. Dies betrifft die gesamte sportliche Organisation, die Beschickung von Turnieren und Wettkämpfe, die Durchführung von Veranstaltungen mit allen damit verbundenen Tätigkeiten, die Entsendung von Kampfrichtern und die organisatorischen Belange des Vereins. Der Aufgabenbereich des Organisationskomitee orientiert sich somit an der Durchführung der internen Organisation des Vereins.

## § 12

### Das Leitungsgremium



11.1 Das Leitungsgremium besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Finanzabteilungsleiter
- Finanzabteilungsleiter-Stellvertreter
- Sportdirektor
- Cheftrainer
- die Kassaprüfer

12.2 Dem Leitungsgremium obliegt die Leitung des Vereines und kommt diesem alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Generalversammlung
- b) Jahresabschlüsse und Budgeterstellung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern
- f) Einsetzung von Sonderausschüssen unter Leitung eines Mitgliedes des Leitungsgremiums;
- g) die Durchführung von Wettkämpfen und Veranstaltungen
- h) alle diejenigen Belange und Aufgaben, welche dem Interesse des Vereins dienlich sind.

12.3. Die Funktionsdauer des Leitungsgremiums beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Leitungsgremiums. Ausgeschiedene Leitungsgremiumsmitglieder sind wieder wählbar.

12.4 Die Funktion eines Leitungsgremiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung oder durch Rücktritt.

12.5 Ein Leitungsgremiumsmitglied kann jederzeit schriftlich oder mündlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsgremium zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung entsprechender Nachfolger wirksam.

## § 13

### Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsgremiums



- 13.1 Der Obmann und der Sportdirektor vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Bei Vermögenswerten Dispositionen über einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag ist die Gegenzeichnung des Finanzabteilungsleiters erforderlich. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein vertreten zu können, dürfen ausschließlich vom Obmann und dem Sportdirektor gemeinschaftlich erteilt werden.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Leitungsgremium. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das Leitungsgremium.
- 13.3 Der Finanzabteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 13.4 Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Sportdirektors und des Finanzabteilungsleiters ihre jeweiligen Stellvertreter.

#### **§ 14**

#### **Rechnungsprüfer**

- 14.1 Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufenden Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 14.3 Die Rechnungsprüfer haben gemäß § 20 des Vereinsgesetzes im Rahmen der Generalversammlung die Mitglieder über den Kassenbestand am Ende eines Rechnungsjahres sowie den ordentlichen Verlauf der Kassengebarung zu berichten. Einsichtnahme in die Kassengebarung durch ein Mitglied, sowie die Abfrage von Sponsorvertragsinhalten, Sponsoringbeiträgen oder sonstigen Entschädigungen und Leistungen ist zum Schutz der Sponsoren nicht möglich.

#### **§ 15**

#### **Das Präsidium**





Vom Leitungsgremium kann ein Präsidium bestellt werden, welches aus nachfolgenden Mitgliedern besteht:

- a.) die Präsidenten
- b.) die Vizepräsidenten und
- c.) die Protektoren

Dem Präsidium obliegt die Gewinnung von Sponsoren und die Unterstützung bei Sponsoren- und Sportveranstaltungen.

## **§ 16 Das Schiedsgericht**

- 16.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 8 des Vereinsgesetzes.
- 16.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus sechs Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Leitungsgremium drei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 16.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit seiner sechs Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmenthaltung ist unzulässig. Sollte eine Stimmengleichheit bei Fällung der Entscheidung vorliegend sein, dann zählt die Stimme des gewählten Vorsitzenden doppelt. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck gesondert einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.







- 17.2 Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine gemeinnützige Organisation im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt; dies im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung.

